

Parlamentarischer Vorstoss

2016/101

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: Motion von Martin Rüegg, SP-Fraktion: Der Regierungsrat erteilt das Kantonsbürgerrecht an ausländische Staatsangehörige

Autor/in: [Martin Rüegg](#)

Mitunterzeichnet von: Huggel, Abt, Bammatter, Beeler, Brunner Roman, Candreia, Dudler, Fankhauser, Hänggi, Kaufmann Urs, Kirchmayr, Koch, Locher, Maag, Meschberger, Mikeler Knaack, Müller, Schweizer Kathrin, Schweizer Hannes, Stoll, Vogt, Würth, Zemp

Eingereicht am: 14. April 2016

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Wer eingebürgert ist, ist auch schneller und besser in die Gesellschaft integriert, wie eine neue Nationalfondsstudie aus dem Jahr 2015 aufzeigt. Das Bürgerrechtsgesetz regelt den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts. Nach heute gängigem Verfahren im Kanton Basel-Landschaft befassen sich sechs Instanzen mit der Einbürgerung ausländischer Staatsangehöriger: Bürgerrat, Bürgergemeindeversammlung, Sicherheitsdirektion (Abteilung Bürgerrechtswesen), Petitionskommission und Landrat.

Nachdem sich in der Regel die Bürgergemeinden auf kommunaler und das Bürgerrechtswesen auf kantonaler Ebene intensiv mit den Bewerbungen auseinandergesetzt haben, braucht es die Zusatzschleife über die Petitionskommission und den Landrat nicht mehr. Zudem ist es in den vergangenen Jahren immer wieder – aus Sicht des Datenschutzes – zu heiklen Diskussionen im Plenum des Landrates gekommen, obwohl auch die vorberatende Petitionskommission zu meist unmissverständlichen Entscheiden gekommen war. Eine fundierte Debatte kann nicht geführt werden, weil mit Ausnahme der sieben Petitionskommissionsmitglieder alle übrigen Ratsmitglieder die vertraulichen Dossiers nicht kennen. Zudem sei daran erinnert, dass aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichts im Jahr 2000 der Regierungsrat und die damalige Justiz- und Polizeikommission die Zuständigkeit für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts dem Regierungsrat übertragen wollten. Das Verfassungsgericht hatte es nämlich abgelehnt, die Einbürgerung weiterhin als politischen Akt zu betrachten. Es vertrat die Meinung, dass es sich dabei um einen Verwaltungsakt handle. Aufgrund all dieser Überlegungen braucht es eine Änderung des Verfahrens, das die Qualität der Abklärungen weiterhin gewährleistet und das dem Datenschutz und dem Urteil des Verfassungsgerichts Rechnung trägt. Um dieses Ziel zu erreichen, soll dem Regierungsrat die abschliessende Kompetenz zur Erteilung des Kantonsbürgerrechts an ausländische Staatsangehörige zugesprochen werden. In vielen Kantonen wird das bereits so gehandhabt.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, in der das Bürgerrechtsgesetz vom 21.1.1993 – insbesondere die Paragraphen 6 (Zuständigkeit) und 14 (Ausländische Staatsangehörige) – angepasst wird.